



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.198 (GBl. S. 289) und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzierungsausgleich (FAG) in der Fassung vom 18.12.2018 (GBl. S. 1562) hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 19.07.2022 folgende Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30.04.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Zuschuss

- (1) Zum Erwerb eines Jahrestickets des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (landesweit gültiges Jugendticket) erhalten die Personensorgeberechtigten bzw. der/die Schüler/in der in Absatz 2 aufgeführten Schulen einen monatlichen Zuschuss, sofern die Berechtigungsvoraussetzungen nach dieser Satzung (vgl. Teil A) erfüllt sind.
- (2) Für Schüler/innen der nachfolgend aufgeführten Schulen beträgt der Zuschuss
 - a. Grundschulen (Klassenstufen 1 - 4) ab 3 km Mindestentfernung die volle Höhe des Fahrkartenpreises,
 - b. Grundschulförderklassen ab 1,5 km Mindestentfernung die volle Höhe des Fahrkartenpreises,
 - c. Gemeinschaftsschulen ab 3 km Mindestentfernung (Klassenstufen 1 – 4) die volle Höhe des Fahrkartenpreises,
 - d. Sonderschulen und Schulkindergärten (ausgenommen der Förderschulen sowie der Schule für Erziehungshilfe) die volle Höhe des Fahrkartenpreises ohne erforderliche Mindestentfernung,
 - e. Förderschulen
Klassen 1 - 4: die volle Höhe des Fahrkartenpreises ohne Mindestentfernung,
 - f. Schulen für Erziehungshilfe ab 3 km Mindestentfernung (Klassenstufen 1 – 4): volle Höhe des Fahrkartenpreises.

Soweit Schüler/innen ausschließlich im Rahmen freigestellter Verkehre befördert werden oder einen Anspruch gem. § 1 Abs. 6 der Satzung haben, ist die Inanspruchnahme des Zuschusses ausgeschlossen.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Höhe des Eigenanteils

- (1) Soweit Schüler/innen nicht oder nicht nur mit einem Jahresticket des VRN (landesweit gültiges Jugendticket) fahren können bzw. eine andere Beförderung genehmigt ist (freigestellter Schülerverkehr oder Privat-Pkw), werden die notwendigen Beförderungskosten vom Rhein-Neckar-Kreis übernommen.
- (2) Diese Schüler/innen leisten je angefangenem Fahrmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50 % des jeweils zum Schuljahresbeginn gültigen Preises für das landesweit gültige Jugendticket gerundet auf volle Euro-Beträge. Grundschüler/innen, Sonderschüler/innen in den Klassenstufen 1 bis 4, Grundschulförderschüler/innen sowie Schüler/innen von Schulkindergärten sind von der Entrichtung eines Eigenanteils befreit.
- (3) Der Schulträger zieht die Eigenanteile ein und führt sie nach Maßgabe dieser Satzung an den Landkreis ab.

Artikel 3

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Heidelberg, den 19.07.2022

gez.

Stefan Dallinger
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.